



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 16. November 2024

Nr. 46

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) zur Errichtung einer Pulveraktivkohle-Dosierungsanlage auf der Kläranlage Bestwig-Velmede S. 477 – Anzeige von Alexander Freiherr von Elverfeldt über die störfallrelevante Änderung der genehmigungsbedürftigen Biogasanlage am Standort Schloßstraße 12 in 34431 Marsberg S. 480 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und der Stadt Halver über die Kooperation zur Übernahme des Telefonservices S. 480 – Antrag der Firma Lobbe Umweltservice GmbH & Co KG, Hegestück 20, 58640 Iserlohn, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage am Standort Stenglinger Weg 4-12, 58642 Iserlohn S. 483 – Anzeige der Firma Hillebrand Chemicals GmbH, Westerhaar 29, 58739 Wickede (Ruhr) zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage S. 484

Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises, der Städte Arnsberg, Brilon, Hallenberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallerberg, Sundern und Winterberg und der Gemeinden Bestwig, Eslohe (Sauerland) und Finnentrop S. 485

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung gemäß § 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für ein Vorhaben der Firma SL Windenergie GmbH S. 488 – Wirtschaftsplan der Südwestfalen-IT für das Wirtschaftsjahr 2024 – Nachtrag vom 24.09.2024 S. 489 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 491 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 491 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 491 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 491 – Aufgebot der Herner Sparkasse S. 491 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 492

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 492

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

617. Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) zur Errichtung einer Pulveraktivkohle-Dosierungsanlage auf der Kläranlage Bestwig-Velmede

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 05.11.2024
Dezernat 54
54.20.40-004/2024-002

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 in der Fassung vom 16.05.2024

Die Kläranlage (KA) Bestwig-Velmede wurde im Jahr 1981 in Betrieb genommen und im Jahr 1999 an die entsprechenden Anforderungen einer weitergehenden Stickstoffelimination angepasst. Die Kläranlage wird aktuell auf-

grund strengerer Einleitungsanforderungen umgebaut. Es findet eine Erhöhung des Mischwasserabflusses sowie verfahrenstechnische Optimierung statt.

Die KA Bestwig-Velmede wurde im Jahr 1981 in Betrieb genommen und im Jahr 1999 an die entsprechenden Anforderungen einer weitergehenden Stickstoffelimination angepasst. Die Kläranlage wird aktuell aufgrund strengerer Einleitungsanforderungen umgebaut. Es findet eine Erhöhung des Mischwasserabflusses sowie verfahrenstechnische Optimierung statt.

Zur langfristigen Sicherstellung der Trink- und Brauchwasserversorgung im Ruhr-Talsperrensystem soll pegelabhängig die Abflussmenge aus den Talsperren in die Ruhr verringert werden. Um eine Aufkonzentration von Mikroschadstoffen zu vermeiden muss die stoffliche Belastung der Gewässer (insbesondere durch Diclofenac) reduziert werden. Die 4. Reinigungsstufe auf der KA Bestwig-Velmede soll bis Ende 2027 umgesetzt werden. Als Übergangslösung ist bis dahin eine abflussabhängige PAK-Anlage geplant. Die PAK-Anlagen sollen bis zum 30.06.2025 betriebsbereit sein. Ziel der Übergangslösung ist eine 50 % bzw. 80 %-ige Eliminationsrate von Diclofenac in Abhängigkeit des Pegelstandes „Oeventrop“. Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.

BImSchV) stellt die KA Bestwig-Velmede eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage dar.

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 60 Abs. 3 WHG i. V. m. § 57 Abs. 2 LWG ist nach § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz sowie § 3 Abs. 1 Nr. 3. lit. b Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierung Arnsberg zuständig.

Umsetzung des UVPG:

Nach der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist das beantragte Vorhaben einzuordnen unter die "wasserwirtschaftlichen Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers", Nummer 13.1.2 – organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh). Nach der Spalte 2 ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen (§§ 7 Abs. 1 und 9 Abs. 2 Nummer 2 UVPG). Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Bei Änderungsvorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, besteht die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Ruhrverband als Vorhabenträger geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standortes sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens übermittelt. Die von mir durchgeführte allgemeine Vorprüfung anhand der Anlage 3 UVPG hat zum Ergebnis, dass für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Bewertung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Kriterien nach Anlage 3 des UVPG:

1. Merkmale des Vorhabens

Umfang des Vorhabens:

Die Errichtung einer ganzjährigen, abflussabhängige Pulveraktivkohle-Dosierung auf der KA Bestwig-Velmede zur Verringerung der stofflichen Belastung als Übergangslösung, bis zur Errichtung der 4. Reinigungsstufe auf der KA Bestwig-Velmede umfasst die folgenden Baumaßnahmen auf dem Gelände des Ruhrverbandes

- Aufstellung eines PAK-Silos auf neu zu errichtendem Fundament
- Verlegung einer Dosierleitung in den Pumpensumpf des Zwischenhebewerkes und in die Belebung
- Errichtung eines kleinen Maschinenhauses für die Aufstellung der Druckluftstation und Schaltschranks
- Bereitstellung von Strom und Wasser

Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten: Die Kläran-

ge wird aktuell aufgrund strengerer Einleitungsanforderungen umgebaut.

Eine PAK-Dosierung an das Ende der Belebung zu realisieren ist auf der KA Bestwig-Velmede aktuell nur mit erheblichem Aufwand möglich und würde die bereits geplanten Maßnahmen auf der Kläranlage beeinträchtigen. Aus diesem Grund wurde als Dosierstelle der Pumpensumpf des Zwischenhebewerkes gewählt. Nach bzw. mit dem Umbau der Belebungsbecken wird die Dosierstelle dann in den mittleren Bereich der Belebung verlegt.

Es ist nicht zu erwarten, dass sich bei der gemeinsamen Betrachtung der Auswirkungen verstärkende Effekte in Bezug auf die Schutzgüter ergeben.

Nutzung natürlicher Ressourcen: Im gesamten Baubereich ist aufgrund der Vornutzung von bereits gestörten Bodenverhältnissen auszugehen.

Im Rahmen des Genehmigungsentwurfes zur Erhöhung des Mischwasserabflusses und verfahrenstechnischen Optimierung der Kläranlage wurde bereits ein Teil der neu zu bebauenden Fläche als befestigt überplant.

Im Rahmen der Eingriffsregelung bislang nicht berücksichtigt ist die Befestigung einer Fläche von rd. 150 m² für die Errichtung der PAK-Station. Die Fläche ist bislang mit einem Gehölzstreifen bestockt. Somit sind aufgrund des Bauvorhabens Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden welche im Antrag beschrieben und bewertet werden. Kompensationsmaßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der Eingriffsfolgen werden abgeleitet und von der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft.

Die Vorschriften zum gesetzlichen Artenschutz nach § 14 BNatSchG wurden bereits im Rahmen des Genehmigungsentwurfes zur Erhöhung des Mischwasserabflusses und verfahrenstechnischen Optimierung der Kläranlage berücksichtigt. Unter Beachtung des Rodungsverbot für Gehölze vom 1. März bis zum 30. September gem. § 39 BNatSchG sind mit dem Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Konflikte verbunden.

Zum Einmischen der Pulveraktivkohle wird sowohl Betriebswasser (aus dem Rechengebäude), als auch Stadt- wasser (vom Betriebsgebäude) verwendet. Bevorzugt wird die Benutzung von Betriebswasser.

Erzeugung von Abfällen: Durch den Umbau der Kläranlage fällt neben Rechengut, Sandfanggut und Klärschlamm zusätzlich beladene Pulveraktivkohle als Abfall an. Die beladene Pulveraktivkohle kann zusammen mit dem Überschussschlamm im Faulbehälter entwässert und anschließend der thermischen Verwertung zugeführt werden. Die anfallenden Abfälle werden fachgerecht und dem aktuellen Stand der Technik entsprechend entsorgt.

Belästigungen und Umweltverschmutzungen: Belästigungen treten wie bisher in geringem Umfang in Form von Geräusch- und Geruchsimmissionen auf. Während der Bauphase ist in geringem Maße mit Lärmaufkommen durch die Baumaßnahmen und Transportfahrzeuge zu rechnen. Jedoch überschreiten diese die sonstigen Belastungen durch die Kläranlage nicht. Durch den Betrieb der Druckluftstation im kleinen Maschinenhaus ist in diesem Bereich mit geringen Lärmimmissionen zu rechnen.

Es ist möglich, dass ein Teil der eingesetzten PAK nicht zurückgehalten und mit dem Abfluss der Kläranlage in die Ruhr eingeleitet wird. Das Auftreten eines PAK-Schlupf wird in den Antragsunterlagen berücksichtigt.

Risiken von Störfällen/Unfällen/Katastrophen: Die Kläranlage ist gegen den Zutritt unbefugter Personen eingezäunt. Diese Absicherung ist auch während der Bauzeit gewährleistet. Die für die Sicherheit des Betriebspersonales erforderlichen Schutzeinrichtungen, wie Geländer, Sicherungen an Leitern, rutschfeste Abdeckungen, Zwangsbelüftungen etc. sowie die Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften, etc. werden im Detail bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Als klimabedingtes Risiko sind hochwasserbedingte Überschwemmungen zu nennen. Da die Anlage hochwasser-sicher ist, ist dieses Risiko gering.

Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe sowie gefährlicher Stoffe ergeben sich keine Änderungen zum jetzigen Betrieb.

Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung ist ebenfalls gering.

Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft: Besondere Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Da im Bereich des Vorhabens nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist eine Wasserverunreinigung nicht zu besorgen.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der folgenden Nutzungs- und Schutzkriterien zu beurteilen:

Nutzungskriterien: Die Baumaßnahmen für die PAK-Anlage finden ausschließlich auf dem Gelände des Ruhrverbandes statt. Es findet eine geringfügige Veränderung des Landschaftsbildes statt. Die Änderungen auf der Kläranlage schränken das Umfeld nicht ein.

Qualitätskriterien: Entsprechend der Nutzung als abwassertechnische Anlage sind im Projektbereich keine wertvollen Biotopstrukturen oder Landschaftselemente vorhanden.

Schutzkriterien:

- Das FFH-Gebiet DE-4614-303 „Ruhr“ grenzt im Norden an das Kläranlagengelände. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Gebietes ist in den Planungsunterlagen berücksichtigt.
- Das Naturschutzgebiet „Bestwiger Ruhrtal“ grenzt im Osten an das Kläranlagengelände. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Bauvorhabens werden die Schutzziele des Naturschutzgebietes nicht berührt.
- Der nächstgelegene Nationalpark oder nationales Naturmonument sind die „Bruchhauser Steine“, welche rund 13,5 km vom Kläranlagenstandort entfernt sind. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens und der Entfernung sind Auswirkungen auszuschließen.
- Das Kläranlagengrundstück ist in den aktuellen Landschaftsplänen Meschede und Bestwig des Hochsauerlandkreises nicht mehr als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. In NRW sind keine Biosphärenreservate ausgewiesen.
- Im Landschaftsplan Meschede des Hochsauerlandkreises sind keine Naturdenkmäler für das Projektgebiet verzeichnet.
- Im Projektgebiet sind keine geschützten Landschaftsbestandteile vorhanden.
- Die Ruhr ist im Bereich der KA Bestwig-Velmede als nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop

eingetragen. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens sind Auswirkungen auf das Schutzgebiet auszuschließen. Die Schutzziele bleiben unberührt.

• Die Ruhr ist einschließlich Damm der Schönungsteiche als gesetzliches Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das zu überbauende Areal liegt nicht im Hochwasser-Risikogebiet. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet der Ruhr. Wasserschutzgebiete oder Heilquellen liegen im Einflussbereich des Vorhabens nicht vor.

• Das Vorhaben wirkt sich durch die Reduzierung von Spurenstoffen positiv auf den chemischen Zustand der Ruhr aus.

• Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte liegen im Einflussbereich des Vorhabens nicht vor.

• In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind liegen im Einflussbereich des Vorhabens nicht vor.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Die Auswirkungen der zusätzlichen Emissionen (Abfall und Lärm) durch die PAK-Anlage sowie die zusätzliche Flächennutzung werden als gering einzustufen. Genauer zu beurteilen ist die Auswirkung eines möglichen PAK-Schlupf.

Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geografische Gebiet betroffen ist: Die KA Bestwig-Velmede leitet ihr gereinigtes Abwasser in die Ruhr ein. Die Ruhr einschließlich Vorland ist im Bereich der KA Bestwig-Velmede als FFH-Gebiet „Ruhr“ ausgewiesen. Es ist möglich, dass ein Teil der eingesetzten PAK nicht zurückgehalten und zusammen mit dem gereinigten Abwasser in die Ruhr eingeleitet wird.

Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen: Auswirkungen hierzu treten nicht auf.

Schwere und Komplexität der Auswirkungen: Nach dem derzeitigen Wissensstand sind selbst bei hohen angenommenen Austrittsmengen keine Auswirkungen bei den Fließgewässerorganismen durch die Aufnahme der PAK zu erwarten. Hierzu liegen ökotoxikologische Studien zu den Auswirkungen auf Muscheln (*Corbicula* sp.), Crustaceen (*Daphnia magna*) und Anneliden (*Lumbri-culus variegatus*) vor. Bei den charakteristischen Arten des FFH-Gebiets werden keine Effekte erwartet.

Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen: Entsprechen dem Merkblatt DWA-M 285-2, soll nach Anlagenaufstellung der Rückhalt der PAK durch einen Probetrieb getestet werden. Ggf. nötige Optimierungsmaßnahmen werden anschließend ergriffen um einen PAK-Schlupf im Regelbetrieb auszuschließen.

Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen: Die Kläranlage leitet ganztägig Abwasser in die Ruhr. Die PAK-Dosierung erfolgt laut statistischen Kennwerten an 183 Tagen pro Jahr und ist eine provisorische Übergangslösung für zwei bis drei Jahre. Die Kläranlage wird so betrieben, dass im störungsfreien Betrieb kein PAK-Schlupf vorkommt. Daher ist der Zeitpunkt des Eintretens, Dauer sowie die Häufigkeit nicht abzuschätzen. Sollte PAK in einem bedenklichen Um-

fang austreten kann der betroffene Abschnitt der Ruhr renaturiert werden.

Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben: In der Nachbarschaft des Vorhabens gibt es keine weiteren umweltrelevanten Vorhaben, so dass ein Zusammenwirken der Umweltauswirkungen im gemeinsamen Einwirkungsbereich hier nicht vorliegt.

Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern: Es wird ein Probetrieb durchgeführt um einen erhöhten und für die Ruhr bedenklichen PAK-Schlupf auszuschließen. Es findet ein kontinuierliches Monitoring statt um einen möglichen PAK-Schlupf zu erkennen. Zum einen erfolgt eine Trübungsmessung im Ablauf und eine tägliche Sichtkontrolle. Ergänzend dazu werden zweimal wöchentlich die abfiltrierbaren Stoffe über Membranfilter in Verbindung mit dem Schwarzgradverfahren bestimmt.

Der Ruhrverband hat mehrere Möglichkeiten den Austritt von PAK zu verringern. Dazu zählt z.B. die Dosierung von Flockungs- bzw. Flockungshilfsmitteln oder eine Tuchfilteranlage. In den Antragsunterlagen wird auf einen möglichen PAK-Schlupf und Lösungsansätze sowie deren zeitliche Umsetzung eingegangen.

Die Beurteilung hat ergeben, dass durch das beantragte Bauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG: Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt durch eine Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt und im Internet der Bezirksregierung Arnsberg sowie im UVP-Portal des Landes NRW. Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Christiani

(1365) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 477

618. Anzeige von Alexander Freiherr von Elverfeldt über die störfallrelevante Änderung der genehmigungsbedürftigen Biogasanlage am Standort Schloßstraße 12 in 34431 Marsberg

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 31.10.2024
900-9980177-0001/AAA-0001

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Alexander Freiherr von Elverfeldt hat mit Datum vom 23.10.2023 die störfallrelevante Änderung seiner immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Bio-

gasanlage auf seinem Grundstück in 34431 Marsberg, Schloßstraße 12, Gemarkung Canstein, Flur 5, Flurstück 160, angezeigt.

Die Anzeige umfasst den Austausch des Flexo-Daches auf dem Fermenter gegen ein Tragluftdach.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG (Entscheidung vom 31.10.2024). Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Sprengel

(152) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 480

619. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und der Stadt Halver über die Kooperation zur Übernahme des Telefonservices

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 6.11.2024
31.04.08-010/2024-001

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis, vertreten durch den Landrat, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid – nachfolgend Kreis genannt – und der Stadt Halver, vertreten durch den Bürgermeister, Thomasstraße 18, 58553 Halver – nachfolgend Stadt genannt – über die Kooperation zur Übernahme des Telefonservices

Präambel

Ziel der Interkommunalen Zusammenarbeit ist die Kooperation von kommunalen Aufgabenträgern im Sinne einer Dienstleistungspartnerschaft durch die gemeinsame oder geteilte Erledigung von Verwaltungsaufgaben, um das Niveau der Leistungserbringung zu verbessern und aufrecht zu erhalten.

Für die Zusammenarbeit im Aufgabenbereich Telefonservice haben sich der Kreis und die Stadt auf ein gemeinsames Vorgehen verständigt. Dabei verfolgen sie die gemeinsame Zielsetzung, die Verwaltungsleistungen effizient, rechtssicher und wirtschaftlich zu erbringen und dabei Synergie- und Skaleneffekte zu erzielen. Zur Erreichung dieser Zielsetzung schließen der Kreis und die Stadt gemäß §§ 1 Abs. 2, 23 ff. GkG NRW die nachfolgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab.

Zu diesem Zweck einigen sich die Vereinbarungspartner auf Folgendes:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Gegenstand dieser Vereinbarung nach § 23 Abs. 1 Alt. 2 GKG NRW ist die Übernahme der Telefondienstleistungen der Telefonzentralen der Städte und Gemeinden, nach dem Standard durch das von dem

Märkischen Kreis betriebene Telefon-Service-Center (genannt TSC).

- Die Abwicklung der bei dem TSC eingehenden Anrufe erfolgt:
 - unter Einsatz der bei dem Märkischen Kreis eingesetzten Hard- und Softwareausstattung.
 - nach dem gleichen qualitativen Standard wie bei den für den Märkischen Kreis eingehenden Anrufen unter den in § 2 genannten Bedingungen. Der konkrete qualitative Standard wird bei Abweichungen nach § 2 in einem gemeinsam abgestimmten Qualitätshandbuch festgelegt.
 - in den Räumlichkeiten vom TSC unter Verwendung der dort bereits vorhandenen technischen Einrichtungen,
 - unter Nutzung der für den TSC vorhandenen Strukturen und Arbeitsweisen (Teamstrukturen, DV-Management, Wissens- und Qualitätssicherung, Organisation, Qualifizierung und Training).
 - Der Märkische Kreis stellt sicher, dass das TSC werktags von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr, sowie Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr für die bei den Städten und Gemeinden eingehende Anrufe erreichbar ist.
 - Es wird ein Zielservicelevel vereinbart, der im Monatsdurchschnitt 70/30 beträgt, d.h. 70 % der Anrufe müssen durchschnittlich in 30 Sekunden entgegengenommen werden. Des Weiteren wird eine Erreichbarkeit von mindestens 90% erzielt.
- Der Märkische Kreis verpflichtet sich, im Rahmen der auf der Basis der von den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellten Daten wie Dienstleistungsbeschreibungen und Zuständigkeiten der jeweiligen Städte und Gemeinden im TSC folgende Aufgaben zu übernehmen:
 - Möglichst abschließende Bearbeitung eingehender standardisierbarer Anfragen zur Entlastung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Städte und Gemeinden.
 - Vermittlung von Anrufen in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden bzw. Herausgabe von Telefonnummern, wenn eine selbständige Auskunftserteilung nicht möglich ist.
 - Weiterleitung von Standardformularen bzw. Links zu den jeweiligen Anbietern.
 - Übermittlung von Rückrufwünschen per E-Mail, wenn die gewünschten Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Städte und Gemeinden telefonisch nicht erreichbar sind (Rückruftickets).
- Aufgaben der Städte und Gemeinden
 - Die Städte und Gemeinden organisiert die Erreichbarkeit ihrer Back-Offices (Organisationseinheiten) in eigener Verantwortung.
 - Die Beauskunftung der Dienstleistungen der Städte und Gemeinden erfolgt vom TSC mit Hilfe eines Wissensmanagementsystems. Die Städte und Gemeinden stellen für dieses System alle erforderlichen Informationen über deren Dienstleistungen sowie der ergänzenden Handlungsempfehlungen und Zusatzinformationen zur Verfügung.

§ 2

Partner der Vereinbarung

- Partner dieser Vereinbarung sind der Märkische Kreis und derzeit die Städte Kierspe und Halver.
- Weitere Gemeinden und Gemeindeverbände können sich durch Unterzeichnung dieser Vereinbarung anschließen, ohne dass es einer Änderung dieser Vereinbarung bedarf.

§ 3

Personal- und Sachmitteleinsatz

- Der Kreis stellt für die Aufgabenerfüllung eigenes Personal und eigene Sachausstattung zur Verfügung.
- Entsprechend der eingehenden Anrufe wurde bei der Ermittlung ein Berechnungsschlüssel zugrunde gelegt, indem der Personalanteil und pauschal Sachkosten berücksichtigt sind. Der ist dieser Vereinbarung beigelegt.

§ 4

Kostenersatz und Leistungsabrechnung

- Für die Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis erstattet die Stadt dem Kreis die Personal-, Verwaltungsgemein- und Sachkosten in Form einer Jahrespauschale.
 - Grundlage für die Ermittlung der nach Abs. 1 zu erstattenden Kosten ist der Bericht „Jahrespersonalkosten“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt), in seinem für den jeweiligen Abrechnungszeitraum aktuellen Stand. Danach werden im Einzelnen berechnet:
 - die Arbeitszeit einer beschäftigten Arbeitskraft nach Entgeltgruppe 6, Bereich 7 (Verwaltung) TVöD,
 - Sachkosten pauschal gemäß der beiliegenden Berechnung.
- Aufteilungsgrundlage sind die anteiligen Personal- und Sachkosten für die eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei dem TSC, die dann für die jeweiligen Städte und Gemeinden die Anrufe bearbeiten. Entsprechend der eingehenden Anrufe wurde bei der Ermittlung ein Berechnungsschlüssel zugrunde gelegt. Der ist dieser Vereinbarung beigelegt.
- Die entstehenden Kosten werden dem Berechnungsschlüssel entnehmend auf die Einwohneranzahl und das durchschnittliche Anrufvolumen des Vorjahres berechnet.
- Die von der Stadt zu erstattenden Kosten (Erstattungsbetrag) werden jährlich vom Kreis nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 4 berechnet und der Stadt bis zum 1. März des Folgejahres mitgeteilt. Nach Überprüfung der Abrechnung durch die Stadt ist der Betrag spätestens zum 1. Juni fällig.
- Tarif- und besoldungsrechtliche Änderungen bei den Personalkosten sowie nachgewiesene Kostensteigerungen bei den Sachkosten sind von der Stadt zu tragen.
- Bei einer Veränderung der Zahl der erforderlichen Teilstellen, z.B. durch eine Erhöhung des Anrufvolumens, verändert sich der Kostenanteil entsprechend des Berechnungsschlüssels.
- Falls die vereinbarten Leistungen – auch Teile der Leistungen – der Umsatzsteuer unterliegen sollten,

wird die gesetzliche Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

9. Bei dem Ersteinstieg einer Kooperation wird die Einwohneranzahl, falls keine Anrufrdaten vorliegen, zugrunde gelegt.

10. Müssen für individuelle, über den vorgenannten Standard hinausgehende (Service-)Leistungen auf Anforderung der Stadt zusätzliche Sachmittel aufgewandt werden (z.B. Software-Lizenzen gekauft werden), so trägt die Stadt über die Kostenerstattung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 hinaus die Kosten dieser notwendig werdenden Software-Lizenzen sowie die Kosten für hierfür anfallende Schulungen. Diese werden der Stadt gesondert in Rechnung gestellt.

§ 5

Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Die Parteien verpflichten sich auch im Rahmen dieser Vereinbarung gegenseitig zur vertraulichen Behandlung von Informationen, die sie im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung direkt oder indirekt erlangen, insbesondere schutzwürdige personenbezogene Daten. Insoweit haben sie alle Angelegenheiten streng vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren. Ohne schriftliche Zustimmung ist es ihnen nicht erlaubt, Informationen nach Satz 1 weiterzuleiten oder Dritten auf sonstige Weise zugänglich zu machen, soweit nicht gesetzlich geregelte Ansprüche nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW entgegenstehen.

2. Im Übrigen gelten die rechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW).

§ 6

Beginn, Dauer und Kündigung der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 GkG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

3. Die Vereinbarung kann von jedem Partner jeweils zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens zum 30. Juni in Schriftform erfolgen. Erstmals ist eine Kündigung nach einer Laufzeit von drei Jahren zum 31. Dezember 2028 möglich.

4. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Einigung über die Anpassung der Vereinbarung gemäß § 9 trotz Schlichtung nicht zustande kommt oder die Gemeinde mit dem Erstattungsbetrag in Verzug gerät.

§ 7

Haftung und Versicherung

Der Kreis haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seiner mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten Bediensteten verursacht werden, soweit gesetzlich keine andere Haftung vorgesehen ist. Eine Haftung für Schäden, deren Eintreten nicht

im Einflussbereich des Kreises liegt und durch die Einwirkung höherer Gewalt entstehen (z.B. Katastrophen, Kriegslagen, Pandemien oder sonstige außergewöhnliche Notsituationen) ist ausgeschlossen. Der Kreis übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Stadt übermittelten Daten oder Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

§ 8

Schlichtungsklausel

Sollte es zwischen den Beteiligten zu Streitigkeiten über die Auslegung dieser Vereinbarungen kommen und lässt sich keine Einigung zwischen den Beteiligten erzielen, unterwerfen sie sich dem Spruch der einzuberufenden Schlichtungsstelle der Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde (§ 30 GkG NRW).

§ 9

Anpassungsklausel

1. Ist aufgrund einer Veränderung rechtlicher oder tatsächlicher Rahmenbedingungen eine Änderung dieser Vereinbarung erforderlich, insbesondere im Fall einer Änderung mit Auswirkungen auf den Personalbedarf oder die Berechnungsgrundlagen, werden sich die Parteien mit dem Ziel ins Benehmen setzen, eine Anpassung dieser Vereinbarung herbeizuführen.

2. Kann eine Einigung nach Abs. 1 nicht erzielt werden, findet § 30 GkG NRW entsprechende Anwendung.

§ 10

Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass diese Vereinbarung eine nicht beabsichtigte Lücke aufweisen sollte.

3. Diese Vereinbarung ist in zwei gleichlautenden, jeweils von beiden Parteien unterzeichneten Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Lüdenscheid, den 30.10.2024

Für den Märkischen Kreis: Für die Stadt Halver:
gez. Marco Voge gez. Michael Brosch
(Landrat) (Bürgermeister)

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und der Stadt Halver über die Kooperation zur Übernahme des Telefonservices wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV. NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 06.11.2024
31.04.08.01-010/2024-001

Im Auftrag

(König) (LS)

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und der Stadt Halver über die Kooperation zur Übernahme des Telefonservices und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 06.11.2024
31.04.08.01-010/2024-001

Im Auftrag

(König) (LS)

(1218)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 480

620. Antrag der Firma Lobbe Umweltservice GmbH & Co KG, Hegestück 20, 58640 Iserlohn, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage am Standort Stenglingser Weg 4-12, 58642 Iserlohn

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 04.11.2024
900-0156551-0001/AAG-0004

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Lobbe Umweltservice GmbH & Co KG, Hegestück 20, 58640 Iserlohn, hat mit Datum vom 30.09.2024 die Erteilung einer Genehmigung nach §16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage auf dem Betriebsgrundstück in 58642 Iserlohn, Stenglingser Weg 4-12, Gemarkung Letmathe, Flur 20, Flurstücke 197,198, 202, 205, 206, 295, 306, 337, 338, 390, 408 und 409 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen die Erneuerung der Lagertanks 7.14-7.16, die Aufstellung eines weiteren Tanks B 7.17 in einem zweiten Bauabschnitt und die Umwidmung des Behandlungsbehälters B 7.13 der Betriebseinheit BE 12 zu einem Lagertank der Betriebseinheit BE 08. Die genehmigte Gesamtlagerkapazität der Abfallbehandlungsanlage wird auch nach der Realisierung des zweiten Bauabschnitts durch eine fest eingestellte Begrenzung der Füllstandhöhe auf 78 Prozent mittels bauartzugelassener Standaufnehmer in allen Lagerbehältern der BE 08 nicht erhöht. Des Weiteren wird auf die Zudosierung von Harnstoff in dem Behandlungsstrang zur separaten Behandlung von stickstoff- und organisch belasteten Abfällen verzichtet, wodurch der Abluftwäscher EQ6 überflüssig wird.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nr.8.8.1.1 (G,E), 8.8.2.1 (G,E), 8.11.1.1 (G,E), 8.12.1.1 (G,E) und 8.12.2 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.5 Spalte 1 und Nr. 8.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemischen

Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation von gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 100 t oder mehr je Tag).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Der genehmigte Abfallannahmekatalog und die genehmigten Betriebszeiten bleiben unverändert. Durch die Änderungen an den Anlagen werden keine zusätzlichen Abfallarten anfallen und sich nicht die genehmigte Abfallmenge erhöhen.

Die Gesamtdurchsatzleistung von 140.000 m³/a und die Gesamtlagerkapazität von 5.562 Tonnen der chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage bleiben unverändert.

Daher ist durch das Vorhaben nicht mit einer relevanten Erhöhung des LKW-Aufkommens und höheren Geräuschemissionen zu rechnen.

Aufgrund des beantragten Verzichts auf die Harnstoff-Zudosierung in das Filtrat im Ansatz- und Reaktionsbehälter B 7.13 können aus dem Behälter keine Ammoniakemissionen freigesetzt werden. Mögliche Luftverunreinigungen verringern sich daher durch die beantragte Änderung. Es kann somit durch die beantragte Änderung zukünftig auf den Abluftwäscher EQ 6 verzichtet werden. Gerüche und Erschütterungen werden nicht verursacht.

Das neue Tanklager für Filtrat und Entstickungsmittel wird entsprechend den Anforderungen der aktuellen AwSV errichtet und betrieben. An die Befüllung und Entleerung der Behälter werden keine Änderungen bezogen auf den genehmigten Anlagenbetrieb durchgeführt. Der bereits genehmigte Behälter B7.13, der zukünftig als Lagerbehälter genutzt werden soll, befindet sich in einer Halle und ist AwSV-konform.

Die beantragte Änderung hat somit keine nachteiligen Wirkungen auf das Wasser und den Boden.

Die neuen Tankbehälter für Entstickungsmittel und Filtrat werden auf dem bisherigen Betriebsgelände errichtet. Eine Neuversiegelung von einer Fläche von 110 m² ist erforderlich durch den Bau einer Auffangwanne. Das Betriebsgelände wird jedoch nicht erweitert.

Somit findet kein wesentlicher Eingriff in Natur, Landschaft, Boden und Wasserhaushalt statt.

Bei dem Gesamtbetrieb handelt es sich gemäß der 12.BImSchV um einen Betriebsbereich der oberen Klas-

se. Das beantragte Vorhaben ist jedoch nicht störfallrelevant. Weder die Eintrittswahrscheinlichkeit noch die Folgen eines Störfalls verschlimmern sich.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Mertens

(541) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 483

621. Anzeige der Firma Hillebrand Chemicals GmbH, Westerhaar 29, 58739 Wickede (Ruhr) zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 16.11.2024
900-9138059/IBA-0003-0129/24-Za

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), i.V.m. dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma Hillebrand Chemicals GmbH, Westerhaar 29, 58739 Wickede (Ruhr), hat mit Datum vom 23.09.2024 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Anlage zur Lagerung akut toxischer, organtoxischer und oxidierender Stoffe und Gemische) auf Ihrem Grundstück in 58739 Wickede (Ruhr), Westerhaar 29, Gemarkung Wickede, Flur 1, Flurstücke 694, 695, 468, 518 und 539 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen:

1. Die Reduzierung der bisher genehmigten Lagermengen der akut toxischen (H300, H310, H330, H301, H311, H331), der oxidierend wirkenden (H271, H272) und der gewässergefährdenden Stoffe (H400, H410, H411) gemäß CLP-Verordnung.
2. Das neue Hinzukommen der Gefahrenklasse „spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition)“ Kategorie 1 (STOT SE 1; H370) gemäß CLP-Verordnung.
3. Die berichtigte Aufteilung der entzündbaren Flüssigkeiten (H224, H225, H226) in die Gefahrenkategorien P5a und P5c gemäß Anhang I der 12. BImSchV.
4. Die Anpassung der Mengen störfallrelevanter Stoffe gemäß Anhang I der 12. BImSchV wie folgt:

Gefahrenkategorie	Max. vorhandene Menge alt (kg)	Max. vorhandene Menge neu (kg)
H1	850	650
H2	400.000	190.000
H3	0	1.000
P5a	8.000	8.000
P5c	288.000	288.000
P8	144.000	57.000 (Beschränkung durch Lager- raum)
E1	800.000	170.000
E2	800.000	70.000

5. Die Anpassung der bisher genehmigten Lagermengen gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV wie folgt:

- a. die genehmigte maximale Lagermenge von 400 t für die Stoffe der Nr. 9.3.1.29 + 30 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i.V.m. Anhang 2 der 4. BImSchV als auch die 400 t für die sonstigen Gefahrstoffe bleiben unberührt.
- b. die Lagermengen der Stoffe und Gemische mit den Gefahrenkategorien akute Toxizität Kat. 1 und 2 (H300, H310, H330), akute Toxizität Kat. 3 (H301, H311, H331) und oxidierende Flüssigkeiten Kat. 1, 2 und 3 (H271, H272) werden reduziert. Die in der folgenden Tabelle festgesetzten neuen maximalen Lagermengen der einzelnen Gefahrenkategorien gelten entsprechend:

Stoff/Stoffgruppe	Max. Lagermenge alt (t)	Max. Lagermenge neu (t)
Acute Tox. 1 (H330, H310, H300)	0,85	0,65
Acute Tox. 2 (H330, H310, H300)	400	190
Acute Tox. 3 (H331, H311, H301)	400	
STOT SE 1 (H370)	400	1
STOT RE 1 (H372)	400	400
Ox. Liq./Sol. 1 (H271)	72	57
Ox. Liq./Sol.2 und 3 (H272)	72	
Flam. Liq. 1	<=10m ³	<=10m ³
Flam. Liq. 2		
Flam. Liq. 3		

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Zani

(464) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 484

622. Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises, der Städte Arnsberg, Brilon, Hallenberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg, Sundern und Winterberg und der Gemeinden Bestwig, Eslohe (Sauerland) und Finnentrop

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 07.11.2024
31.04.07.02-003/2024-001

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung umfassen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Der Hochsauerlandkreis, die Städte Arnsberg, Brilon, Hallenberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg, Sundern und Winterberg und die Gemeinden Bestwig, Eslohe (Sauerland) und Finnentrop bilden einen Sparkassenzweckverband (im Nachfolgenden „Verband“ genannt).
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der jeweils gültigen Fassung, des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz – SpkG) in der jeweils gültigen Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelungen treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Verband trägt den Namen:
„Sparkassenzweckverband des Hochsauerlandkreises, der Städte Arnsberg, Brilon, Hallenberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg, Sundern und Winterberg und der Gemeinden Bestwig, Eslohe (Sauerland) und Finnentrop“. Er hat seinen Sitz in Meschede.
- (4) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster.

§ 2

Zweck, Haftung

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Er ist ab 01.01.2025 Träger der Sparkasse Mitten im Sauerland, Zweckverbandssparkasse des Hochsauerlandkreises, der Städte Arnsberg, Brilon, Hallenberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg, Sundern und Winterberg, und der Gemeinden Bestwig, Eslohe (Sauerland) und Finnentrop – nachfolgend „Sparkasse“ genannt -, die mit Wirkung vom 01.01.2025 die Nachfolge der Sparkasse Arnsberg-Sundern, der Sparkasse Mitten im Sauerland, Zweckverbandssparkasse der Städte Meschede und Schmallenberg und der Gemeinden Eslohe (Sauerland) und Finnentrop, und der Sparkasse Hochsauerland, Zweckverbandssparkasse des Hoch-

sauerlandkreises und der Städte Brilon, Hallenberg, Medebach, Olsberg, Winterberg und der Gemeinde Bestwig, antritt.

- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Institut i.S.d. KWG betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes NRW. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 13 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 3

Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 30 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder
 - Hochsauerlandkreis 2 Vertreter
 - Stadt Arnsberg 8 Vertreter
 - Stadt Brilon 2 Vertreter
 - Stadt Hallenberg 1 Vertreter
 - Stadt Medebach 1 Vertreter
 - Stadt Meschede 4 Vertreter
 - Stadt Olsberg 1 Vertreter
 - Stadt Schmallenberg 3 Vertreter
 - Stadt Sundern 2 Vertreter
 - Stadt Winterberg 2 Vertreter
 - Gemeinde Bestwig 1 Vertreter
 - Gemeinde Eslohe 1 Vertreter
 - Gemeinde Finnentrop 2 Vertreter
- Abweichend davon entsenden bis zum Ablauf der in 2025 endenden Kommunalwahlperiode
- Hochsauerlandkreis 9 Vertreter
 - Stadt Arnsberg 16 Vertreter
 - Stadt Brilon 8 Vertreter
 - Stadt Hallenberg 4 Vertreter
 - Stadt Medebach 4 Vertreter
 - Stadt Meschede 11 Vertreter
 - Stadt Olsberg 4 Vertreter
 - Stadt Schmallenberg 8 Vertreter
 - Stadt Sundern 5 Vertreter
 - Stadt Winterberg 8 Vertreter
 - Gemeinde Bestwig 7 Vertreter
 - Gemeinde Eslohe 3 Vertreter
 - Gemeinde Finnentrop 7 Vertreter

Während der laufenden Kommunalwahlperiode haben die Vertreter der Verbandsmitglieder folgende Stimmrechtsquoten

- Hochsauerlandkreis 1,0
- Stadt Arnsberg 2,4
- Stadt Brilon 1,0

- Stadt Hallenberg 1,0
- Stadt Medebach 1,0
- Stadt Meschede 1,9
- Stadt Olsberg 1,0
- Stadt Schmallenberg 1,8
- Stadt Sundern 2,2
- Stadt Winterberg 1,0
- Gemeinde Bestwig 1,0
- Gemeinde Eslohe 1,2
- Gemeinde Finnentrop 1,7

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt. Auf das dem einzelnen Verbandsmitglied zustehende Kontingent an Verbandsvertretern ist das Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 a. E. GkG NRW bzw. der von diesen benannte Vertreter anzurechnen. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine stellvertretungsberechtigte Person zu bestellen, die bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 dieser Satzung eintritt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, wird der Nachfolger auf Vorschlag der Gruppe des betroffenen Verbandsmitgliedes gewählt, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte.

§ 5

Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse.
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, Beschäftigte der Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG und Beschäftigte der Deutschen Post AG.
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechts-hängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe

einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 6

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreter werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter. Ferner wählt sie den Hauptverwaltungsbeamten nach § 11 Abs. 3 SpkG und seinen Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstandsvorsteher oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Der Vorstandsvorsteher, die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, sofern sie nicht Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW sind, sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes können an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 9

Verbandsvorsteher

- (1) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der allgemeinen Vertreter oder leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder gewählt.
- (2) Der Vorstandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10

Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11

Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmendem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 12

Deckung des Aufwandes

- (1) Die Trägerschaft der Sparkasse ist alleiniger Hauptzweck des Sparkassenzweckverbandes. Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft und Prüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit finden keine Anwendung.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband aus.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 13

Jahresüberschuss, Haftung

- (1) Der dem Verband von der Sparkasse nach § 25 SpkG zugeführte Teil des Jahresüberschusses wird den Mitgliedern im Verhältnis

Hochsauerlandkreis	6,20 %
Stadt Arnsberg	27,14 %
Stadt Brilon	5,51 %
Stadt Hallenberg	2,77 %
Stadt Medebach	2,57 %
Stadt Meschede	14,30 %
Stadt Olsberg	2,74 %
Stadt Schmallenberg	9,75 %
Stadt Sundern	7,66 %
Stadt Winterberg	5,62 %
Gemeinde Bestwig	4,99 %
Gemeinde Eslohe (Sauerland)	2,40 %
Gemeinde Finnentrop	8,35 %
- zugeteilt.
Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern für die in § 25 Abs. 3 SpkG festgelegten Zwecke zu verwenden.

(2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach den in Abs. 1 angegebenen Verhältnissen.

§ 14

Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl. Die Satzungsänderung ist der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 19 dieser Satzung).

§ 15

Veränderungen im Mitgliederbestand

- (1) In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sollen nach Möglichkeit nur zum Anfang bzw. Ende eines Kalenderjahres erfolgen und erfordern eine Satzungsänderung.
- (2) Für die Aufnahme und das Ausscheiden eines Mitgliedes und für die damit verbundene Satzungsänderung bedarf es eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl und, abweichend von § 14 dieser Satzung, der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder.

§ 16

Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl, der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Vorstandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend den in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnissen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (3) Die Versorgungsempfänger des Verbandes sind bei seiner Auflösung unter entsprechender Anwendung der §§ 126, 127, 128 und 130 LBG NRW von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

§ 17

Allgemeine Aufsicht

Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Bezirksregierung Arnsberg (§ 29 Abs. 1 Ziffer 1 GkG NRW).

§ 18

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises, soweit die Bekanntmachung nicht gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 GkG NRW durch die Aufsichtsbehörde zu erfolgen hat.

§ 19

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Sparkassenzweckverbandes Arnsberg-Sundern vom 27.10.1975 in der Fassung vom

24.10.1975, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30.05.2017, außer Kraft.

Diese Satzung wurde von der *Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Arnsberg-Sundern* in der Sitzung am 11.09.2024 beschlossen und tritt am 01.01.2025 als Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises, der Städte Arnsberg, Brilon, Hallenberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmalleberg, Sundern und Winterberg und der Gemeinden Bestwig, Eslohe (Sauerland) und Finnentrop in Kraft.

Die Satzung ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss der *Verbandsversammlung vom 11.09.2024* überein.

Die *Zustimmungen des Kreistags des Hochsauerlandkreises vom 04.09.2024, des Rates der Stadt Arnsberg vom 05.09.2024, des Rates der Stadt Brilon vom 05.09.2024, des Rates der Stadt Hallenberg vom 21.08.2024, des Rates der Stadt Medebach vom 22.08.2024, des Rates der Stadt Meschede vom 19.09.2024, des Rates der Stadt Olsberg vom 29.08.2024, des Rates der Stadt Schmalleberg vom 27.06.2024, des Rates der Stadt Sundern vom 09.09.2024, des Rates der Stadt Winterberg vom 29.08.2024, des Rates der Gemeinde Bestwig vom 11.09.2024, des Rates der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 18.09.2024 und des Rates der Gemeinde Finnentrop vom 02.07.2024*

sowie die zugehörigen Beschlüsse

des *Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises, der Städte Brilon, Hallenberg, Medebach, Olsberg und Winterberg und der Gemeinde Bestwig vom 18.09.2024* und

des *Sparkassenzweckverbandes der Städte Meschede und Schmalleberg und der Gemeinden Eslohe (Sauerland) und Finnentrop vom 24.09.2024* liegen vor.

Arnsberg, den 28.10.2024

gez. Margit Hieronymus gez. Ralf Paul Bittner
Vorsitzende der *Verbands-* *Verbands-*
versammlung Arnsberg- *Sparkassenzweckver-*
Sundern *bandes Arnsberg-Sundern*

Genehmigung

Vorstehende Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises, der Städte Arnsberg, Brilon, Hallenberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmalleberg, Sundern und Winterberg und der Gemeinden Bestwig, Eslohe (Sauerland) und Finnentrop wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01. 10.1979 (GV.NRW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.
Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 07.11.2024
31.04.07.02-003/2024-001

Im Auftrag
(Köhler) (LS)

Bekanntmachung

Vorstehende Satzung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG NRW öffentlich bekanntgemacht.

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 07.11.2024
31.04.07.02-003/2024-001

Im Auftrag
(Köhler) (LS)

(1730) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 485

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

623. Bekanntmachung gemäß § 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für ein Vorhaben der Firma SL Windenergie GmbH

Kreis Olpe Olpe, 30.10.2024
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
663 0113 2020

Die Firma SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck, hat mit Antrag vom 16.11.2023 die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe und 6.000 kW Nennleistung beantragt. Die Gesamthöhe der jeweiligen Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 beträgt 249,5 m. Die Standorte für die beantragten Windenergieanlagen befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Finnentrop in der Gemarkung Schliprüthen. Die Anlagenstandorte liegen südöstlich der Ortschaft Finnentrop-Fehrenbracht.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Diese Genehmigung wurde am 04.10.2024 durch mich erteilt.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Der obige Genehmigungsbescheid und die Antragsunterlagen werden ab dem 16.11.2024 bis zum Ablauf des 15.12.2024 auf dem Internetportal des Kreises Olpe unter der Adresse [Bekanntmachungen / Kreis Olpe \(kreis-olpe.de\)](https://www.kreis-olpe.de) elektronisch jederzeit und für jedermann zugänglich gemacht.

Über diesen Weg sind der Genehmigungsbescheid sowie die zugehörigen Antragsunterlagen elektronisch einsehbar. Gleiches gilt bezüglich der Internetadresse des zentralen UVP-Internetportal www.uvp-verbund.de.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Wenden Sie sich hierfür bitte innerhalb der Auslegungsfrist unter der Telefonnummer 02761/81620 an den Kreis Olpe, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Antrag und die Unterlagen zu finden.

Verfügender Teil/Rechtsbehelfsbelehrung

I. Genehmigung

Aufgrund der §§ 4 und 6 Abs. 1 BImSchG i.V.m. den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BImSchV) erteile ich der

SL Windenergie GmbH Voßbrinkstraße 67 45966 Gladbeck

auf ihren Antrag vom 16. November 2023

Nr.	Interne Bezeichnung			
1	WEA 1	Gemarkung Schliprüthen	Flur 11	Flurstück 16
2	WEA 2	Gemarkung Schliprüthen	Flur 11	Flurstück 9

Tabelle 1: Übersicht Grundstücke

zu errichten und zu betreiben:

Nr.	Typ	Interne Bezeichnung	Nennleistung	Gesamhöhe ¹	Rechtswert ²	Hochwert ²
1	Enercon E-175 EP 5	WEA 1	6.000 kw	249,5m	437.157 O	5.674.789 N
2	Enercon E-175 EP 3	WEA 2	6.000 kw	249,5m	437.642 O	5.675.159 N

¹ Gesamthöhe = Höhe der Rotorachse + (Rotordurchmesser/2)

² ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 BImSchG war die immissionschutzrechtliche Genehmigung für die WEA zu erteilen. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Ausführung, soweit nicht durch die unter II. aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Diese Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter.

IV. Kostenentscheidung

Für diese Genehmigung sind eine Gebühr sowie Auslagen zu zahlen. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Gesamtkosten des Vorhabens.

X. Aufschiebende Wirkung von Klage und Widerspruch

Gemäß § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer WEA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

XI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

In Vertretung
(Scharfenbaum)

(492) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 488

624. Wirtschaftsplan der Südwestfalen-IT für das Wirtschaftsjahr 2024 – Nachtrag vom 24.09.2024

Südwestfalen-IT Hemer, 5.11.2024

Nach § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S.490), in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994

1. die Genehmigung für die nachgenannten zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m gemäß 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV in der Gemeinde Finnentrop im Bereich der Ortschaft Fehrenbracht gelegen auf den Grundstücken

(GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.09.2021 (GV NRW S. 1072) in Kraft getreten am 01.06.2022 durch Bekanntmachung vom 07.03.2022 (GV NRW S. 286) und den §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644, ber. 2005, GV NRW S. 15) zuletzt geändert durch VO vom 22.03.2021 (GV.NRW.S. 348) sowie § 17 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“ in der Neufassung vom 19.12.2017 hat die *Verbandsversammlung* am 25.01.2024 einen *Wirtschaftsplan* beschlossen.

Der *Wirtschaftsplan* wurde mit einem *Nachtrag* vom 12.06. geändert. Dieser 1. *Nachtrag* diente dazu, zusätzliche Aufwendungen des *Wirtschaftsjahres 2024* infolge der *Cyberangriffs* abzudecken und die *Handlungsfähigkeit* des *Zweckverbandes* zu erhalten.

Gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW finden für die *Haushaltswirtschaft* des *Zweckverbandes* die *Vorschriften* der *Gemeindeordnung NRW (GO NRW)* insbesondere die §§ 75 bis 96a sinngemäß Anwendung. § 75 Abs. 7 GO NRW bestimmt, dass sich die *Gemeinde* nicht überschulden darf. Zudem regelt § 95 Abs. 2 Satz 4 GO NRW im Zusammenhang mit der *Deckung* von *Jahresfehlbeträgen*, dass die *allgemeine Rücklage*, die *Teil* des *Eigenkapitals* ist, nicht negativ sein darf.

Nach der nun erfolgten Prüfung des *Jahresabschlusses* weist der *Zweckverband* im *Ergebnis* einen *Jahresfehlbetrag* in Höhe von 4.182.635,15 € aus, der zum *Bilanzstichtag* 31.12.2023 zu einer *bilanziellen Überschuldung* in Höhe von 1.776.952,05 € führt. Damit liegt ein *Verstoß* gegen § 75 Abs. 7 GO NRW vor.

Der 2. *Nachtrag* zum *Wirtschaftsplan 2024* soll zum einen die *bilanzielle Überschuldung* des *Zweckverbandes* und damit den *Verstoß* gegen § 75 Abs. 7 GO NRW beseitigen, sowie zum anderen den in 2023 entstandenen *Jahresfehlbetrag* ausgleichen.

§ 1

In der *Änderung* vom 24.09.2024 zum *Wirtschaftsplan 2024* werden

im *Erfolgsplan*:

	Alter Ansatz 2024	Neuer Ansatz 2024	Veränderung vom 24.09.2024
Erträge	63.051.000 €	65.848.000 €	2.797.000 €
Aufwendungen	63.051.000 €	63.051.000 €	- €

und im Vermögensplan:

	Alter Ansatz 2024	Neuer Ansatz 2024	Veränderung vom 24.09.2024
Einnahmen	7.673.000 €	7.673.000 €	- €
Ausgaben	7.673.000 €	7.673.000 €	- €

festgesetzt.

§ 2

Für das Geschäftsjahr 2023 wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.182.635,15 € festgestellt.

Der Ausgleich des Fehlbetrags erfolgt durch:

- Inanspruchnahme der gemeinsamen Eigenkapitalrücklage in Höhe von 1.385.547,74 €
- Umlage des Restbetrags von 2.797.087,41 € auf die Verbandsmitglieder. Der Verteilungsmaßstab richtet sich nach der Quote des regulär zu zahlenden Entgelts der einzelnen Mitglieder.

§ 3

Für das Jahr 2024 wird folgende zusätzliche Umlage festgesetzt:

Hochsauerlandkreis	45.242,23 €
Gemeinde Bestwig	14.964,72 €
Gemeinde Eslohe	5.443,74 €
Stadt Arnsberg	56.001,54 €
Stadt Brilon	27.364,64 €
Stadt Hallenberg	13.624,50 €
Stadt Marsberg	7.956,01 €
Stadt Medebach	14.721,46 €
Stadt Meschede	30.561,59 €
Stadt Olsberg	19.443,01 €
Stadt Schmallenberg	8.045,78 €
Stadt Sundern	21.542,30 €
Stadt Winterberg	17.345,04 €
Kreis Olpe	147.068,26 €
Gemeinde Finnentrop	40.881,18 €
Gemeinde Kirchhundem	27.079,79 €
Gemeinde Wenden	43.571,11 €
Hansestadt Attendorn	51.848,42 €
Kreisstadt Olpe	61.589,05 €
Stadt Drolshagen	30.933,18 €
Stadt Lennestadt	68.466,08 €
Kreis Siegen-Wittgenstein	278.497,23 €
Gemeinde Burbach	35.421,02 €
Gemeinde Erndtebrück	21.416,70 €
Gemeinde Neunkirchen	32.644,39 €
Gemeinde Wilnsdorf	45.773,24 €

Stadt Bad Berleburg	47.747,57 €
Stadt Bad Laasphe	32.723,47 €
Stadt Freudenberg	44.608,26 €
Stadt Hilchenbach	41.448,73 €
Stadt Kreuztal	76.823,47 €
Stadt Netphen	58.684,76 €
Universitätsstadt Siegen	275.984,52 €
Kreis Soest	72.617,89 €
Gemeinde Anröchte	10.931,03 €
Gemeinde Bad Sassendorf	13.019,01 €
Gemeinde Ense	12.120,57 €
Gemeinde Lippetal	11.867,65 €
Gemeinde Möhnesee	9.625,16 €
Gemeinde Welver	11.022,90 €
Gemeinde Wickede	11.967,91 €
Stadt Erwitte	15.461,40 €
Stadt Geseke	18.473,89 €
Stadt Lippstadt	67.702,17 €
Stadt Rüthen	12.481,47 €
Stadt Soest	37.318,92 €
Stadt Warstein	25.948,89 €
Stadt Werl	34.749,02 €
Märkischer Kreis	108.772,47 €
Gemeinde Herscheid	8.707,17 €
Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde	5.893,65 €
Gemeinde Schalksmühle	14.663,56 €
Stadt Altena	18.912,71 €
Stadt Balve	11.621,14 €
Stadt Halver	4.264,24 €
Stadt Hemer	28.022,60 €
Stadt Iserlohn	71.997,83 €
Stadt Kierspe	11.840,62 €
Stadt Lüdenscheid	61.172,63 €
Stadt Meinerzhagen	25.377,59 €
Stadt Menden	36.342,19 €
Stadt Neuenrade	9.481,43 €
Stadt Plettenberg	24.394,24 €
Stadt Werdohl	21.713,67 €
Gemeinde Kürten	16.427,73 €
Gemeinde Odenthal	5.620,09 €
Stadt Burscheid	15.135,75 €
Stadt Leichlingen	35.001,27 €
Stadt Overath	23.261,22 €
Stadt Rösrath	26.869,95 €
Stadt Wermelskirchen	37.666,21 €
Stadt Schwerte	63.152,52 €

Gesamtbetrag 2.797.087,41 €

Weitere Veränderungen zu dem am 25.01.2024 beschlossenen und am 12.06.2024 geänderten Wirtschaftsplan 2024 ergeben sich zurzeit nicht.

1. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans

Die vorstehende zweite Änderung des Wirtschaftsplans für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die in § 3 des zweiten Nachtrags zum Wirtschaftsplan 2024 festgesetzten Umlagen sind von der Bezirksregierung Arnsberg aufgrund der §§ 19 Abs. 2 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit geltenden Fassung mit der Verfügung vom 05.11.2024 – 31.21.08.00 – genehmigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Vorstandsvorsteher

Theo Melcher

(791) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 489

625. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gem. §13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Konto-Nrn. 32674608 + 42416685

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragsteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 25.10.2024

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(97) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 491

626. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE47 4305 0001 0329 4262 82 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE47 4305 0001 0329 4262 82 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 17.02.2025, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Sch 61/24

Bochum, 31.10.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 491

627. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE03 4305 0001 0320 1206 03 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE03 4305 0001 0320 1206 03 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 17.02.2025, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

G 62/24

Bochum, 31.10.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 491

628. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 11.07.2024 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE524305 0001 0314 1514 08 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE 52 4305 0001 0314 1514 08 wird für kraftlos erklärt.

O 35/24

Bochum, 28.10.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 491

629. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30931703 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 28.10.2024

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(40) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 491

630. Aufgebot der Herner Sparkasse

Wir bieten folgendes Sparkassenbuch mit der Kontonummer:

301144119 auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Herne, 04.11.2024

Herner Sparkasse
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 491

**631. Kraftloserklärung der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 302082060 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.
Olpe, 28.10.2024

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
Der Vorstand
gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 492

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Interkulturelles Zentrum Bochum e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 5341, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator

Herrn Dr. Abdellah Malek, Ennepestraße 25c, 44807 Bochum
anzumelden. (32)

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · amtsblatt@fwbecker.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.